

79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan für den Bereich der Konversionsfläche "Conn Baracks" westlich der Bahngleise an der Euerbacher Straße mit den Fl.-Nrn. 4436, 4437 und 4470/2, Gemarkung Schweinfurt

Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat am 25.01.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (79. Änderung). Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 02.08.2023, AZ. 32-4621-11-3 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für jedermanns Einsicht im Stadtentwicklungs- und Hochbauamt, Verwaltungsgebäude 209, Johann-Modler-Weg 9, 97424 Schweinfurt während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schweinfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Schweinfurt, 21.09.2023

STADT SCHWEINFURT

Remelé

Oberbürgermeister